

Paderborner Diözesananhang zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.1

5 Einleitung

In Ergänzung zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW der Position 1.1 gibt sich der BDKJ-Diözesanverband Paderborn nachstehende Regelungen. Diese Regelungen gelten für den BDKJ-Diözesanverband Paderborn und seine Gliederungen sowie für die Mitgliedsverbände des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn, die die ihnen zugedachten Fördermittel aus dem KJP NRW über den BDKJ beziehen (alle Mitgliedsverbände mit Ausnahme der Pfadfinder-/innenverbände PSG und DPSG und der DJK) und deren Gliederungen.

15 Die Beschlussfassung über diesen Diözesananhang und über Änderungen an diesem obliegt dem Gremium „Treffen der Finanzverantwortlichen“.

Außerdem ist das Treffen der Finanzverantwortlichen zuständig für die

- Verteilung der Mittel
- Beschlussfassung über die Fördersätze pro Teilnehmertag
- Beschlussfassung über die Verteilung der förderungsfähigen Fachkräftestellen
- 20 • Beschlussfassung über die Kontingentierung der Mittel.

Verfahrensregelungen

25 Allgemeine Regeln

Bewilligende Stelle für die Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.1, ist der BDKJ-Diözesanverband Paderborn.

Antragsverfahren

30 Sofern in den folgenden Ausführungen ein Antragsverfahren vorgeschrieben ist, ist folgendes zu beachten:

Der Antrag erfolgt formlos, sofern nachfolgend keine andere Regelung benannt wird. Zusammen mit dem Antrag ist folgendes einzureichen:

- eine detaillierte Beschreibung (Ablauf, Inhalte, Ziele) der geplanten Maßnahme
- 35 • ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Weitere Einzelheiten zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in der BDKJ-Diözesanstelle zu erfragen.

Fristen

40 **Anträge** sind bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Diözesanstelle des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. bei Untergliederungen der BDKJ-Stadt- und Kreisverbände über diese einzureichen; spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung muss der Antrag in der BDKJ-Diözesanstelle vorliegen. Abweichend zu dieser Regelung müssen Anträge für Ferienfreizeiten in den Sommerferien 8 Wochen vor Beginn der Sommerferien bei der jeweiligen Diözesanstelle eingereicht werden.

50 Verwendungsnachweise von **Trägern auf Ortsebene** sind (nach Möglichkeit 2 Wochen vor den unten genannten Terminen) bei der Diözesanstelle des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. bei Untergliederungen eines BDKJ - Regionalverbände bei diesem zur fristgerechten Weiterleitung an die Diözesanstelle des BDKJ einzureichen.

Für **alle Träger** gilt bei

- Maßnahmen, die in den Monaten **Januar bis September** enden:
Der Verwendungsnachweis muss spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahme in der Diözesanstelle des BDKJ vorliegen.

- Maßnahmen, die im Monat **Oktober** enden:
Der Verwendungsnachweis muss spätestens **6 Wochen** nach Ende der Maßnahme in der Diözesanstelle des BDKJ vorliegen.
 - Maßnahmen, die im Monat **November** enden:
Der Verwendungsnachweis muss spätestens **5 Wochen** nach Ende der Maßnahme, spätestens jedoch am **31. 12. des Jahres**, in der Diözesanstelle des BDKJ vorliegen.
Bis zum **10. 12. des Jahres** sind die Teilnahmeliste, der Sachbericht sowie eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten und der beantragten weiteren öffentlichen Zuwendungen vorab vorzulegen (Kopie, Fax, Mailanhang genügt), sofern der komplette Verwendungsnachweis zu diesem Termin noch nicht eingereicht werden kann.
 - Maßnahmen, die im Monat **Dezember** beginnen oder enden:
Der Verwendungsnachweis muss spätestens **5 Wochen** nach Ende der Maßnahme, spätestens jedoch am **31. 01. des Folgejahres**, in der Diözesanstelle des BDKJ vorliegen.
Bis zum **15. 12. des Jahres** sind die Teilnahmeliste (bei Maßnahmen ab dem 11. 12. die voraussichtliche Zahl zuschussfähiger Teilnehmer/innen), der Sachbericht (bei Maßnahmen ab dem 11. 12. eine Programmskizze - bei Bildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen mit Angabe der Bildungszeiten) sowie eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten und der beantragten weiteren öffentlichen Zuwendungen vorab vorzulegen, sofern der komplette Verwendungsnachweis zu diesem Termin noch nicht eingereicht werden kann.
- 80 Förderung**
Die Höhe der Fördersätze bei Veranstaltungsarten mit teilnehmerbezogener Förderung und bei kurzen Pauschalmaßnahmen legt das Treffen der Finanzverantwortlichen rechtzeitig vor dem Beginn des Geltungszeitraumes fest. Die Fördersätze werden durch den BDKJ und die Mitgliedsverbände entsprechend veröffentlicht.
- 85** Bei pauschal geförderten Veranstaltungen - außer bei kurzen Pauschalmaßnahmen - erfolgt die Festsetzung des Förderbetrages rechtzeitig vor deren Beginn durch eine Förderzusage aufgrund eines vorherigen Antrags. Eine Förderung bis zu 100 % der anererkennungsfähigen Kosten ist möglich.
- 90** **Zu Teil A: Infrastruktur für das Engagement junger Menschen**
- Personalkostenzuschüsse für Pädagogische Fachkräfte**
Die Förderung der Personalkosten für Pädagogische Fachkräfte erfolgt im Rahmen eines Festbetrages und ist gekoppelt an die tatsächliche Besetzung der Stellen. Im Falle einer Vakanz wird der Förderbetrag anteilig gekürzt. Über die Verwendung der dadurch frei werdenden Mittel entscheidet das Treffen der Finanzverantwortlichen.
- 100** **Zu Teil B: Förderung der Entwicklung junger Menschen und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- Einzelregelungen zu den Maßnahmearten**
- 105 Arbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren**
Fachliche und verbandliche Qualifizierung
Die fachliche und verbandliche Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist im Erzbistum Paderborn geregelt in den „Standards zur Konzipierung von Ausbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kath. Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“. Diese „Standards“ sehen vor, dass die Teilnehmerinnen
- 110**

und Teilnehmer zu Beginn des Moduls „Basisausbildung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Daraus schlussfolgernd kann eine entsprechende Tätigkeit auch erst mit 16 Jahren aufgenommen werden.

- 115 Eine Förderung von Personen, die das 15., jedoch noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist nicht möglich.

Beratung, Begleitung, Coaching

- 120 Eine Förderung erfolgt auf Antrag. Neben den üblichen Antragsangaben sollen auch Angaben zur Qualifikation der beratenden/begleitenden/coachenden Person gemacht werden. Die Förderung von Beratung, Begleitung, Coaching ist ausgeschlossen, wenn die beratende/begleitende/coachende Person in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum abrechnenden Träger steht.

125

Freizeitarbeit

Ferienfreizeiten

Eine Förderung von Ferienfreizeiten erfolgt auf Antrag.

- 130 Die Abrechnung von Vor- und Nachtrupps als eigenständige Maßnahmen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Ferienfreizeiten ist nicht möglich.

Projekte, offene Veranstaltungen & Aktionen

- 135 Die Förderung von Projekten und offenen Veranstaltungen & Aktionen ist nur auf Antrag möglich. Der Förderbetrag soll sich - soweit möglich - an der Höhe einer vergleichbaren teilnehmerbezogenen Förderung orientieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Antragsfristen für Veranstaltungen im ersten Quartal des Jahres 2009 werden flexibel gehandhabt.

- 145 Eine Überprüfung der Regelungen dieses Diözesananhangs erfolgt spätestens im Jahr 2010.

Dieser Paderborner Diözesananhang zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.1 wurde vom Treffen der Finanzverantwortlichen am 25. November 2008 beschlossen und zuletzt geändert am 15. März 2018.

150